

Richtlinien des IB zum Umgang mit Sozialen Netzwerken¹

Vorwort

Soziale Netzwerke, das heißt Internet-Anwendungen, die Interaktionen zwischen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sind zum festen Bestandteil des Lebens vieler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener geworden. Durch die Schnelligkeit und Breitenwirkung sozialer Medien ergeben sich auch für den IB Chancen in der Unterstützung der Geschäfts- und Kundenprozesse sowie des Marketings. Dabei bestehen aber auch ernstzunehmende Gefahren.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickeln ihren individuellen Umgang mit den Sozialen Netzwerken in vielen Fällen ohne Anleitung und Unterstützung. Die vielen einfachen Möglichkeiten der Sozialen Netzwerke in Bezug auf zeitnahen Informationsaustausch, vielfältige Zusammenarbeit und Selbstdarstellung führen oftmals zu einem leichtfertigen Umgang mit persönlichen Daten und Bildern von sich selber und anderen Personen. Die Tragweite und die Risiken dieser Handlungen in den Netzwerken sind vielen Nutzerinnen und Nutzern nicht in ihrem vollen Ausmaß bewusst.

Die überwiegende Anzahl der Server wird außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes betrieben. Damit ist der Schutz durch deutsches oder europäisches Datenschutzrecht nicht mehr gewährleistet. Mit der Anmeldung werden in den allermeisten Fällen alle Rechte an dort publizierten Texten und Bildern an den jeweiligen Betreiber des Netzwerkes abgetreten. Einmal publizierte Inhalte können kaum wieder vollständig gelöscht werden.

Ziel der Richtlinien

Die private Nutzung wirkt auch in den Internationalen Bund, in seinen Programmen und Einrichtungen, in die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinein. Im Folgenden einige Beispiele:

- Schülerinnen und Schüler an IB-Schulen stellen bei facebook Freundschaftsanfragen an Lehrerinnen und Lehrer.
- Bilder der Seminare werden auf den Facebook-Seiten der Freiwilligendienst-Standorte geteilt. Über diese Seiten findet Akquise und Kontaktpflege zu ehemaligen Freiwilligen statt.
- Veranstaltungen werden beworben und in Gruppen Informationen ausgetauscht (z.B. geschlossene Gruppe aus Facebook „Song für Pirmasens“).
- Twitter und WhatsApp dienen als Informationsquelle über Elternabende in Kitas.
- Videos von Ferienfreizeiten oder Werbevideos werden über YouTube publiziert.

Diesen Richtlinien gehen die Grundsätze und das Leitbild des Internationalen Bundes voraus. Sie orientieren sich an den Datenschutzgesetzen und den entsprechenden Ausführungen der Bundes- und Landesministerien sowie deren Datenschutzbeauftragten. Die Richtlinien sind als Handlungsempfehlung für alle Beschäftigten zu verstehen. Sie sollen allen Beteiligten Sicherheit im Umgang mit den Sozialen Netzwerken und der Kommunikation mit den Teilnehmenden an den IB-Programmen geben.

¹ **Soziale Netzwerk, Social Network, Social Media** oder **Soziale Medien** bezeichnen digitale Medien und Technologien, die es Nutzer/-innen ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu erstellen.

Grundsätzlich gilt: Der IB begrüßt ausdrücklich die aktive Teilnahme an den sozialen Medien! Bei verantwortungsbewusster Nutzung und Berücksichtigung der Richtlinien überwiegen die Vorteile.

Richtlinien für die Nutzung von Sozialen Netzwerken

1. Die Förderung der Medienkompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Programmen ist ein wichtiges Thema in der Fort- und Weiterbildung sowie in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit des IB. Alle Beteiligten sollen über die Funktionsweise, die Möglichkeiten und die Risiken der Nutzung von Sozialen Netzwerken so umfassend wie möglich informiert und geschult werden. Für Mitarbeitende, die mit (älteren) Kindern und Jugendlichen arbeiten bieten sich IB-Mitarbeiterfortbildungen (z.B. „Mit Medien verantwortungsvoll umgehen – Wissen und Know-how zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit“) an. Empfohlen wird außerdem die Seite der Initiative klicksafe.de, die in Deutschland den Auftrag der EU-Kommission umsetzt, die Inhalte zur kritischen und kompetenten Nutzung von Internet und neuen Medien für Eltern, Pädagogen, Kinder- und Jugendliche zu vermitteln.
2. Auch bei der Nutzung von Sozialen Netzwerken sind gesetzliche Vorgaben wie insbesondere des Datenschutz-, Telemedien- und Urheberrechts zu beachten; ebenso wie die betrieblichen Regelungen über die Internetnutzung. Zudem stehen Geschäftsgeheimnisse ebenso wie Persönlichkeitsrechte unter besonderem gesetzlichem Schutz, so dass regelmäßig das Einverständnis der Betroffenen bzw. die jeweilige Freigabe durch den IB einzuholen ist. Dies gilt sowohl für jegliche, dienstlichen Zwecken dienende Kommunikation zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sowie zwischen Mitarbeitenden untereinander. Hierunter fällt auch das (Zwischen-) Speichern von personenbezogenen Daten jeder Art.
3. Die persönliche Kommunikation (d.h. außerhalb der Arbeitszeit bzw. der dienstlichen Aufgaben) in den Sozialen Netzwerken zwischen den Beschäftigten des IB und den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Programmen und Einrichtungen des IB findet unter Beachtung der gebotenen Professionalität statt. Hierbei gelten die gleichen Regeln wie für die direkte Kommunikation: Die Einhaltung einer professionellen Distanz zu Einzelnen und zu Gruppen ist zu gewährleisten. Die Nutzung des geschäftlichen Internetanschlusses für private Zwecke hat in der Regel außerhalb der Arbeitszeiten stattzufinden (siehe u.a. KBV über die Nutzung von Internet und E-Mail).
4. Sowohl für die dienstliche als auch für die private Kommunikation dürfen Freundschaftsanfragen etc. von den Mitarbeitenden angenommen werden, sofern diese Richtlinie gewahrt bleibt. Es sollte aber von Seiten der Mitarbeitenden sehr zurückhaltend über die sozialen Medien kommuniziert werden. Da WhatsApp nur für den privaten Gebrauch genutzt werden darf, ist daher z.B. die Kommunikation zwischen Lehrpersonal und Schüler/-innen mit Schulbezug, da diese eine „dienstliche Nutzung“ darstellt, unzulässig. Beispiele sind Informationen oder der Austausch über Schulveranstaltungen, das Verhalten von Schülern im Unterricht oder Lerninhalte.
5. Es besteht für niemanden eine Nutzungsverpflichtung von Sozialen Netzwerken. Deshalb werden andere Kommunikationswege (Aushang, Brief, Telefon, Mail,..) gleichwertig genutzt.

6. Grundsätzlich dürfen betriebsinterne Informationen nicht nach außen kommuniziert werden, auch nicht über die sozialen Netzwerke (siehe arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung).
7. Bei der Erstellung und Pflege von Fanpages, Profilen oder ähnlichem zur Darstellung von IB-Programmen, Angeboten und Einrichtungen sind besonders zu beachten:
 - a. die Impressumspflicht (vgl. https://www.facebook.com/InternationalerBund/info?tab=page_info) gem. § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG)
 - b. Einverständnispflicht bei Wiedergabe personenbezogener Daten und Rechte am eigenen Bild (auch bei Film und Video)
 - c. das jeweils aktuelle Corporate Design des IB
 - d. die Einrichtung des Co-Administrators „ZGF-Unternehmenskommunikation“ als Vertretung des regionalen Hauptadministrators
 - e. Links und Bookmarks auf fremdes Material (Bilder, Texte) sollten mit Bedacht gesetzt werden. Besondere Vorsicht ist beim sog. „Embedding“, d.h. z.B. Teilen von Medien (z.B. Videos aus Youtube), die direkt von der Profilseite abgespielt werden können, geboten, da hier die Rechtslage kompliziert ist. Fremde Videos dürfen z.B. nicht ohne Erlaubnis für eigene Werbezwecke genutzt werden.
 - f. Grundsätzlich gilt außerdem: Werden bestimmte Meinungen oder Anschauungen geteilt, dann ist eine Abstimmung mit den Ansprechpartner/-innen (siehe 9) Voraussetzung. In keinem Fall dürfen offensichtlich rechtswidrige Inhalte geteilt werden.
 - g. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Beauftragung durch das Unternehmen. Das gilt insbesondere für Veröffentlichungen im Namen des IB.
 - h. Für die Pflege der Aktivitäten müssen entsprechende Ressourcen eingeplant werden. Ggf. ist eine Unterstützung durch externe Dienstleister mit besonderem Know-How sinnvoll. Ist ein gepflegter Auftritt nicht nachhaltig, ist die Seite zu löschen oder inaktiv zu setzen.
8. In den einzelnen Organisationseinheiten der IB-Gruppe sind für die Beratung und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Aspekten des Datenschutzes die Datenschutzkoordinatoren/-innen sowie der Datenschutzbeauftragte benannt. Für die kollegiale Beratung zu medien-pädagogischen Themen wie z.B. Professionalität/Nähe-Distanz, Methodik, Sucht oder Mobbing bestehen Unterstützungsformate und stehen Kollegen/-innen als Ansprechpartner/-innen zur Verfügung (z.B. Ombudspersonen, Einrichtungsleitungen, etc.).
9. Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Organisationseinheiten sind über neue Auftritte in den sozialen Medien zu informieren. Sie prüfen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit stichprobenhaft die Einhaltung und den Wirkungsgrad der Richtlinien, z.B. der Facebook-Seiten, geben Hilfestellung und Anregungen. Nähere Auskünfte erteilt auch die Unternehmenskommunikation in der Zentralen Geschäftsführung des IB und finden sich im „Leitfaden zur Erstellung einer Facebook-Fanseite und zur Kommunikation in Social Media“ (Stand April 2011).